Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 1190/24/1-BA

Ergebnis:	**Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffern 1, 2**
Datum des Beschlusses:	**28.04.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 27.12.2024 u. a. über einen „Flaggen-Fauxpas um Bundestags-Vize Özoguz“. Diese präsentiere sich im Karriere-Netzwerk LinkedIn jetzt mit einem komponierten Foto, das im Hintergrund die Farben der palästinensischen Flagge zeige.

Von der Deutschland-Fahne seien nur Schwarz und Rot zu sehen, stattdessen dominiere die Hintergrundfarbe Grün. Die Palästinenser-Fahne sei nicht verboten – doch sie werde regelmäßig auch von Demonstranten geschwenkt, die dem Judentum feindselig gegenüberstehen.

Im Weiteren berichtet die Redaktion über weitere Israelkritik der Bundestagsvizin. Der Beitrag enthält auch eine Abbildung des LinkedIn-Profils mit dem Foto von Aydan Özoguz. Hierauf trägt diese einen weißen Blazer. Von der Deutschlandfahne sind die Streifen in Schwarz und Rot zu sehen. Der Bildhintergrund ist türkis-grün.

II. Der Beschwerdeführer habe gedacht, der Beitrag sei inzwischen gelöscht oder korrigiert worden, doch er sei [Anmerkung: zum Zeitpunkt der Beschwerde am 29.12.2024] weiterhin online und zwar unverändert.

Im Beitrag heiße es: „Neuer Wirbel um die SPD-Politikerin Aydan Özoguz: Im Karriere-Netzwerk LinkedIn präsentierte sie sich jetzt mit einem komponierten Foto, das im Hintergrund die Farben der palästinensischen Flagge zeigt."

Falsch seien die Äußerungen:

- „Palästinenser-Farben: Flaggen-Fauxpas"

- „komponierten Foto, das im Hintergrund die Farben der palästinensischen Flagge zeigt".

Richtig sei, dass das Foto nicht komponiert sei, sondern ein kleiner Ausschnitt eines Fotos, das Frau Aydan Özoguz stehend zeigt vor dem Hintergrund der Flaggen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Der Beschwerdeführer hat das Originalfoto vorgelegt.

Richtig sei, dass der Ausschnitt Frau Aydan Özoguz stehend zeigt, und zwar ausschließlich vor dem Hintergrund der Flagge der Bundesrepublik Deutschland.

Richtig sei, dass der Hintergrund des ausgeschnittenen Fotos die Farben Schwarz, Rot, Gold (im Hintergrund der linken Schulter von Frau Aydan Özoguz) und Türkis (Wandfarbe im Hintergrund) zeigt.

Die palästinensische Flagge bestehe hingegen aus anderen Farben, nämlich Rot, Schwarz, Grün und Weiß. Von der palästinensischen Flagge bzw. von den „Palästinenser-Farben" Rot, Schwarz, Grün, Weiß seien also lediglich zwei von vier Farben zu sehen: Das Schwarz und das Rot der Flagge der Bundesrepublik Deutschland. Der Hintergrund des Fotos mit Frau Özoguz zeige nicht die Farben Grün und Weiß, zwei wichtige Farben der palästinensischen Flagge.

Die Farben Gold und Türkis, die der Hintergrund des Fotos mit Frau Özoguz zeigt, seien keine Farben der „palästinensische Flagge".

Die Reichskriegs-Flagge hat die Farben Schwarz-Weiß-Rot. Demnach könne man analog zur Berichterstattung der Beschwerdegegnerin berichten, der Hintergrund von Aydan Özoguz zeige die Farben der Reichskriegs-Flagge und die Schlussfolgerung ziehen, Frau Özoguz sei eine Reichsbürgerin. Mache ja nix, dass im Hintergrund gar kein Weiß zu sehen sei.

Die Geschichte und Gegenwart kenne zahllose Flaggen, in denen die Farben Schwarz und Rot zu sehen sind, die den Hintergrund von Frau Özoguz zieren. Gerade die „Farben der palästinensischen Flagge" zu assoziieren, von der nur die Hälfte ihrer Farben im Hintergrund von Frau Özoguz zu sehen seien, geschehe, um bei dem durchschnittlich verständigen Leser den Eindruck zu erwecken, Frau Özoguz würde „dem Judentum feindselig gegenüber-stehen", wie es im Bericht heißt.

Ob die palästinensische Flagge ein Symbol sei für die Feindseligkeit gegen das Judentum sei eine Frage für sich, die man sicherlich unterschiedlich beantworten könne, je nachdem, wen man frage. Aber Tatsache sei, dass das Foto, das Gegenstand der Berichterstattung ist, nicht „im Hintergrund die Farben der palästinensischen Flagge zeigt".

Daher seien auch die Schlussfolgerungen falsch, welche der Bericht aus der falschen Prämisse ziehe, unabhängig davon, ob die Schlussfolgerungen, die die Beschwerdegegnerin zieht, als richtig oder falsch zu bewerten wären.

Der Beitrag verletze:

1. Die Präambel: „Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr."

2. Ziffer 1: „Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse."

3. Ziffer 2: „Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben."

III. Die Beschwerdegegnerin hat von der Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht Verstöße gegen die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 und die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Die Redaktion erweckt durch Formulierungen wie „Palästinenser-Farben", „Flaggen-Fauxpas" und die Aussage, sie präsentiere sich mit einem „komponierten Foto", den Eindruck, die Betroffene habe den Bildausschnitt bewusst gewählt, um damit eine Botschaft pro-Palästina zu senden. Hierfür gibt es jedoch keinerlei Anhaltspunkte.

Der Beschwerdeausschuss sah hierin eine massive Verletzung der Wahrhaftigkeit und Sorgfalt, da Aydan Özoguz hier in einen nicht aus dem Bild begründbaren politischen Kontext gebracht wurde.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen Verstößen gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde
Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.
Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.
Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html